

Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 09.05.2019

Die Zulassungsregeln vom 09.05.2019 treten am 1.4.2020 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Diese Zulassungsregeln gelten für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH).
- (2) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für eine Zulassung zum Studium sind erforderlich:
 1. Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation.
Die fachliche Qualifikation wird in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik) oder eines Studiengangs mit im Wesentlichen gleichen Inhalten. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Für den Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern bzw. 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) festgesetzt sein. Die fachliche Qualifikation kann auch durch einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss einer ausländischen Hochschule nachgewiesen werden.
 2. Erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (geregelt in § 3).
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Studiengänge anders als in Absatz 1 Nr. 1 genannt nur eine Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 180 CP abdecken, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden:
 1. Für eine qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

Über die Anrechnung gemäß Nr. 1 und über die Auflagen gemäß Nr. 2 entscheidet die Studiengangsleitung; die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können dabei kombiniert werden. Insgesamt müssen 210 CP erbracht sein.

- (3) Über die Vergleichbarkeit der qualifizierenden Abschlüsse bzw. die Gleichwertigkeit der Vorbildung entscheidet die Studiengangsleitung. Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit verfügen, müssen ihre praktische Kompetenz durch einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von 100 Arbeitstagen sowie grundlegende Kompetenzen im Bereich Recht und Verwaltung und in Fragen der ethischen und reflexiven Grundlagen in der Sozialen Arbeit nachweisen. Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen nicht, können sie mit der Auflage zugelassen werden, diese Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Über die Auflagen entscheidet die Studiengangsleitung. Die im Rahmen der Erfüllung dieser Auflage erbrachten Leistungspunkte können gleichzeitig für Auflagen nach Abs. 2 Nummer 2 angerechnet werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit gelten folgende Verfahrensgrundsätze:

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist pro Aufnahmesemester auf 25 beschränkt. Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.
- (2) Zulassungen erfolgen in der Regel einmal jährlich auf 1.9. eines Jahres.
- (3) Bewerbungen zum Studium werden i.d.R. einmal jährlich angenommen und zwar vom 01.05. – 30.06. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist möglich. Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen im Online-Portal hochzuladen:
 - a. Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte)
 - b. Zeugnis des einschlägigen berufsbefähigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses. Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, kann auch ein aktueller Leistungsnachweis im Zulassungsverfahren akzeptiert werden. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt nachzureichen.
 - c. Tabellarischer Lebenslauf
 - d. 2-4-seitige Begründung der Motivation zu dem Studiengang und dem gewünschten Studienschwerpunkt.
- (4) Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste für die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. des gleichwertigen Abschlusses erstellt.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet unter Berücksichtigung der Rangliste grundsätzlich die Rektorin/der Rektor im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung der/des Enthinderungsbeauftragten.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von § 3 ff des Allgemeinen Teils der Immatrikulationsordnung durch schriftlichen Bescheid nach Ablauf der Antragsfrist.
- (4) Die Zulassung kann von einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung abhängig gemacht werden.

§ 5 Härtefälle

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/ Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 Abs. 1 vergeben.

§ 6 Einschreibung für Gasthörer/innen und Belegung einzelner Module

Auf Antrag ist die Belegung einzelner Module oder Veranstaltungen möglich. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. In diesen Fällen ist ein Entgelt entsprechend der Gebührenordnung der Evang. Hochschule Ludwigsburg zu entrichten. Auf Antrag werden die erfolgreich besuchten Module von der Hochschule bescheinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Soziale Arbeit treten am 1.4.2020 in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. Mai 2019



Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg